

Auszug aus der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 28.10.2010

5	Maßnahmenplan zur Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Meckenheim durch die Bauleitplanung; hier: Aufnahme der Meckenheimer Sortimentsliste	V/2010/00987
---	--	--------------

Anknüpfend an den Ratsbeschluss vom Oktober 2008 über das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept erläutert die Verwaltung kurz die Notwendigkeit der Übertragung der sog. „Meckenheimer Liste“ in die Bauleitplanung.

Herr Dr. Naumann vom Büro SGP Architekten und Stadtplaner aus Meckenheim präsentiert mittels einer PowerPoint-Präsentation in Kürze die Inhalte des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für den bipolaren Standort Meckenheim mit den zentralen Versorgungsbereichen Altstadt und „Neue Mitte“ sowie dem Nahversorgungsstandort in Merl. Aus dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept resultiert die „Meckenheimer Liste“ der nahversorgungs-, zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimente. Zur geordneten Steuerung des Einzelhandels in Meckenheim und zur Sicherung der Zentren ist die Einpflegung der Liste in die Bebauungspläne notwendig.

Nach Beendigung der Präsentation ergeben sich fraktionsübergreifend Fragestellungen bezüglich des Bestandsschutzes und dessen Dauer auf vorhandene Betriebe, Fragestellungen zu eventuell entstehenden, negativen Auswirkungen der Sortimentsliste auf die bestehenden Betriebe und ob die derzeitige Sortimentsliste gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geändert werden darf. Weiterhin ergibt sich die Frage, ob die Meckenheimer Sortimentsliste ausschließlich für Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² gilt oder auch die Betriebe unter dieser Größenordnung von dieser Regelung betroffen sind.

Ausschussmitglied Herr Engelhardt schlägt vor, die beiden derzeit in der Vorlage noch unterschiedlichen Begriffe des Versorgungsbereichs Alt-Meckenheim und Standortbereich Neuer Markt anzugleichen.

Auf Vorschlag der Verwaltung wird folgende Formulierung und Änderung des Vorlagentextes vorgenommen:

- **Funktion des Hauptzentrums der Stadt Meckenheim übernehmen gemeinsam die zentralen Versorgungsbereiche Alt-Meckenheim und Neuer Markt**

Bezüglich des Bestandsschutzes stellt die Verwaltung klar, dass ein solcher für die jeweiligen Einzelhandelsbetriebe auch zukünftig besteht, solange die Nutzung nicht aufgegeben wird. Die auf dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept basierende „Meckenheimer Liste“ ist in 2008 mittels Ratsentscheidung beschlossen worden und ist somit als feste Größe zur Steuerung des Einzelhandels einheitlich in die Bauleitplanung zu transportieren. Die Änderung der eigentlichen Liste und Nutzung verschiedener Zusammenstellungen der Liste in unterschiedlichen Bebauungsplänen ist nicht möglich. Sollte zukünftig der Wunsch bestehen, die beschlossene „Meckenheimer Liste“ zu ändern, so müsste diese geänderte Fassung noch einmal neu in alle betroffenen Bebauungspläne in Form einer Bebauungsplanänderung eingepflegt werden.

Großflächiger Einzelhandel mit einer Größe über 800 m² ist planungsrechtlich nur in Kerngebieten oder Sondernutzungsgebieten genehmigungsfähig. Zum Schutz der Zentren wird Sorge getragen, dass sich in anderen Gebieten keine zentren- und nahversorgungsrelevanten Ansiedlungen ergeben, die ansonsten bis 799 m² möglich wären.

Abschließend bringt der Ausschussvorsitzende den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit der zuvor genannten Änderung in der Beschlussvorlage zur Abstimmung.

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim bestätigt den als Anlage beigefügten Maßnahmenplan zur Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Meckenheim durch die Bauleitplanung sowie die damit verbundene Aufnahme der Meckenheimer Sortimentsliste in die einzelnen Bebauungspläne.
2. Die im Maßnahmenplan (Ziffer 4) getroffene Prioritätenliste zur schrittweisen Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Meckenheim durch die Bauleitplanung wird ebenfalls bestätigt.

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 3 Enthaltung 0**

Meckenheim, den 02.12.2010

Christoph Lobeck
Schriftführer